



Datum, 06.07.2023 - Drucksachen Nr.:

## Antrag

XIII/194/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

### Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Zisternensatzung

#### Sachdarstellung:

#### Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach vom 29.08.2019, rechtskräftig seit 22.09.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 soll die Fläche verdeutlicht geändert werden von „Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche“ auf „die Gesamtgrundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m<sup>2</sup> überschreitet“.  
§ 4 lautet nach Änderung wie folgt:

#### § 4

##### Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und die Gesamtgrundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m<sup>2</sup> überschreitet.

2. In § 5 wird (1) a) ersatzlos gestrichen. (1) b) wird zu (1).  
§ 5 lautet nach Änderung wie folgt:

#### § 5

##### Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

- (1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. In § 6 soll (2) folgerichtig entfallen. (3) wird zu (2).

§ 6 lautet nach Änderung wie folgt:

**§ 6**  
**Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen**

- (1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt  $25\text{l/m}^2$  neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch  $4\text{ cbm}$ .
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.